

liche Diskussion zu einer gemeinsamen Grundlage und gemeinsamen Aktion weiterzuführen? Geht es doch „um die Erhaltung und Sicherung des naturgegebenen, unantastbaren Eigenbereichs des Menschen in der persönlichsten familiären Sphäre seines Seins und Erlebens, aber auch um die Grundlage von Volk und Staat. Nicht das seelenlose Kollektiv ist die irdische Heimat des Menschen, sondern die in Gottes Ordnung erlebte und gelebte Familie.“⁴⁶

Der Einheit der Welt entgegen

ÜBER DIE STAATLICHEN UND ZWISCHENSTAATLICHEN EINRICHTUNGEN¹

WILLI GEIGER

Es ist bedrückend, in der Menschheitsgeschichte zu beobachten, daß offenbar weder Warnungen und Beschwörungen vor drohenden Entwicklungen, noch Einsichten und Beteuerungen der Verantwortlichen, daß etwas zur Erhaltung und Stabilisierung des Friedens unter den Völkern geschehen müsse, ausreichen, um das Notwendige auch tatsächlich in wirksamer Weise zu tun. Erst die Katastrophe pflegt bei den Überlebenden die Aktion auszulösen, die eine Wiederholung des schrecklich Erlebten unmöglich machen soll. Und diese zur Tat treibende, Trägheit, Hemmungen und Egoismus überwindende Kraft der Katastrophe hält nicht lange vor; vielleicht erklärt diese Einsicht manches an unserer heutigen Situation — fünfzehn Jahre nach der letzten großen Katastrophe.

So war der Völkerbund die Reaktion auf die Katastrophe des ersten Weltkriegs, und so sind die Vereinten Nationen die Frucht der Katastrophe des zweiten Weltkriegs. Der uralte Traum der Menschheit von einer Welt des Friedens, der sich später in der europäischen Geistesgeschichte zur Idee vom ewigen Frieden verdichtete und in den letzten fünfzig Jahren zum Gegenstand konkreter, politischer Bemühungen der Staatsmänner wurde, führte schließlich zur Verwirklichung einer weltweiten Friedensorganisation. Die politische Entwicklung erzwang den entscheidenden Schritt aus dem Reich der Gedanken in die Welt der handgreiflichen institutionellen Realitäten. Wir wollen diesen historischen Entwicklungsprozeß zu Ende denken, bevor wir die geschaffenen Realitäten auf ihre Wirksamkeit, auf ihre Grenzen und auf ihre Fragwürdigkeiten hin untersuchen: Eine weltweite Friedensorganisation ist nur Mittel zum Zweck. Friedenssicherung verlangt — mit Hilfe dieser Organisation — Verwirklichung ganz konkreter, entschlossener,

⁴⁶ Fr. J. Wuermeling, Unsere familienpolitische Aufgabe, in: *Familie in Volk und Kirche, Handb. f. d. Familienarbeit, Bd. II, Augsburg 1960, 37.*

¹ Vortrag auf dem internationalen Kongreß der katholischen Presse in Santander am 7. Juli 1960.

machtvoller, politischer Maßnahmen gegen jede Bedrohung oder Störung des Friedens. Das Ende dieses großen allgemeinen historischen Entwicklungsprozesses ist erst erreicht, wenn einmal der Friede als dauernder Zustand tatsächlich auf dieser Welt durchgesetzt ist. Anders ausgedrückt: Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum zu glauben, Organisationen — vielleicht noch mehr und besser ausgeklügelte und dichter gewobene Organisationen, als sie die Vereinten Nationen bisher hervorgebracht haben — genügen, um den Völkern den Frieden zu sichern. Die schwierigere Aufgabe, den Frieden wirksam zu machen, liegt noch unbewältigt vor den Völkern und ihren Regierungen.

Das mindert nicht im geringsten die Bedeutung und das Gewicht der Gründung dieser eindrucksvollen Organisation der Vereinten Nationen und ihrer verwirrend zahlreichen Spezial- und Hilfseinrichtungen, der sie ergänzenden regionalen völkerrechtlichen Zusammenschlüsse und der organisatorischen Veranstaltungen der einzelnen Staaten zur Unterstützung aller Bemühungen um die Sicherung des Friedens und der Wohlfahrt der Völker.

Die Präambel der Charta der Vereinten Nationen — wer kennt sie eigentlich außerhalb des Kreises der berufsmäßig Engagierten, und wieviele aus dem Kreis der berufsmäßig Engagierten nehmen sie wirklich ernst? — verpflichtet die Mitglieder, ihre Anstrengungen zu vereinigen, um kommende Generationen von der Plage des Krieges zu bewahren, das Vertrauen in die fundamentalen Menschenrechte, in die Würde der menschlichen Persönlichkeit zu stärken, das Recht durchzusetzen, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, Toleranz und gute Nachbarschaft in Frieden zu pflegen, den internationalen Frieden und die Sicherheit aufrecht zu erhalten und auf den Krieg als Mittel der Politik zu verzichten. Für den katholischen Christen wird beim Lesen dieser Präambel die unvergeßliche Gestalt des großen Papstes Pius XII. lebendig, der in seinen dem Frieden gewidmeten Ansprachen so unablässig und eindringlich auf die Bedeutung dieser idealen Ziele hingewiesen und sie als sittliche, als christliche Postulate entwickelt hat. Wir können gar nicht anders, als ihnen uneingeschränkt zustimmen und unser Teil nach Kräften beitragen, damit sie verwirklicht werden.

Wie ist aber die Wirklichkeit? Beschränken wir uns auf einige Tatsachen, die gern übersehen werden: Den Vereinten Nationen gehören 82 (heute 98) Staaten an, ein weltweiter Zusammenschluß; aber die Vereinten Nationen sind so wenig universal, wie der Völkerbund es war. Die farbige Karte im Jahrbuch der Vereinten Nationen von 1958 trägt, in der alle fünf Erdteile im strahlenden Blau, dem Zeichen der Mitgliedschaft, prangen: Das kommunistische Zwangsregime über 650 Millionen Chinesen — und das sind weit mehr als die Bevölkerung von Nordamerika und der Sowjetunion zusammengenommen — steht außerhalb! Aber was noch viel schwerer wiegt: genau so wie es eine naive Selbsttäuschung ist, China sei Mitglied der UN, obwohl nur die Vertreter der Regierung auf Formosa in den Gremien der Vereinten Nationen Sitz und Stimme haben, so ist es einfach erschütternd primitiv, sich damit zu beruhigen, daß fast alle selbständigen Staaten der Welt Mitglieder der UN seien, die Staaten des Ostblocks genauso wie die übrigen Staaten. Natürlich ist es zunächst einmal ein Positivum, daß es ein Forum gibt, auf dem

sich praktisch alle Regierungen der Erde an der Diskussion über die Probleme unserer Welt beteiligen können. Menschliche Kontakte dieser Art hemmen die ungezügelte Leidenschaft, sich in schlimmeren als verbalen Exzessen zu entladen. Man hat seinen guten Namen und seinen Ruf zu wahren und keiner, der einmal in den Kreis der friedliebenden Völker und Regierungen getreten ist, ist bereit, leichten Herzens sein Gesicht zu verlieren. Vor allem aber gilt es, Rücksicht zu nehmen auf die öffentliche Meinung der Welt. Gleichwohl bleibt doch die Frage: ist es wirklich für den Wert einer Einrichtung gleichgültig, ob alle Mitglieder ihre Mitgliedschaft als eine freiwillig übernommene Bindung an ein allen gemeinsames Ziel, an die Verwirklichung von allen gemeinsamen Werten bejahen oder ob ein Teil der Mitglieder ihre Mitgliedschaft nur als Alibi für höchst fragwürdige Extratouren, als Mittel einer Politik fortschreitender Beherrschung friedliebender Staaten betrachten? Beherrschen kann man nicht nur mit Waffengewalt, sondern auch mit Täuschung, Korruption und wirtschaftlicher Fesselung.

Diese Frage hat nichts zu tun mit der — durchaus legitimen — Haltung der Mitglieder dieses Staatenbundes, im Rahmen und in Bindung an das allen gemeinsame Interesse auch um die Berücksichtigung der eigenen nationalen Interessen zu ringen. Unter diesem Gesichtspunkt liegt in der Bildung von Gruppen, die in den Gremien der Vereinten Nationen bei der Vertretung ihrer nationalen Interessen zusammenarbeiten, beispielsweise der Staatengruppe Latein-Amerikas, der afro-asiatischen Staatengruppe, der arabischen Staatengruppe usw. nichts Fragwürdiges, so lange das nicht ausartet in eine Formierung prinzipiell gegnerischer Blöcke. Klar sollte aber sein, daß mit der Anerkennung nationalbestimmter Interessen innerhalb der Vereinten Nationen ein ausgesprochen dynamisches Element in dieser Organisation wirksam wird und auf ihre Aufgaben und Arbeiten Einfluß hat. Das bedeutet konkret: man darf über dem tiefgreifenden Gegensatz zwischen Ost und West keinesfalls den nicht minder tiefgreifenden Strukturwandel der Vereinten Nationen übersehen, der mit dem Eintritt der zahlreichen jungen Völker und Staaten Afrikas und Asiens verbunden ist. Das Schicksal der Vereinten Nationen wird entscheidend davon abhängen, ob und inwieweit es gelingt, diesen neuen Gliedern der Völkergemeinschaft und ihren Repräsentanten die Gewißheit solidarischer Verbundenheit, uneigennütziger Hilfsbereitschaft und freiwilliger Anerkennung ihrer nicht nur formalen, sondern effektiven Gleichberechtigung zu geben.

Die Vereinten Nationen sind gegründet auf der Anerkennung des Prinzips der Souveränität der Staaten und dem daraus entwickelten Prinzip der Nichteinmischung in innerstaatliche Angelegenheiten, — Prinzipien übrigens, die in sehr charakteristischer Weise variiert sind: Von Anfang an hat es die UdSSR durchgesetzt, ihr Stimmengewicht zu verdreifachen, indem als Mitglied der Vereinten Nationen nicht nur der Bundesstaat der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken, sondern auch zwei ihrer Gliedstaaten, die weißrussische Sowjetrepublik und die ukrainische Sowjetrepublik, anerkannt worden sind. Und darüber, was Nichteinmischung oder Einmischung in innerstaatliche Angelegenheiten ist, entscheidet offenbar in der Praxis die intervenierende Großmacht! Was uns aber grundsätzlich an jenen all-

gemeinen Organisationsprinzipien der Vereinten Nationen interessieren muß: Die Vereinten Nationen sind im Grund gar nicht die fortschrittliche, in die Zukunft weisende Organisation, als die sie in aller Welt gepriesen werden; sie sind in Wahrheit, wie jene Prinzipien ausweisen, antiquiert organisiert. Nationalstaatliches Denken ist heute reaktionär. Der souveräne Staat als die Ordnungsgröße für das Zusammenleben der Menschen und Völker dieser Erde ist das Produkt einer ganz bestimmten Phase der geschichtlichen Entwicklung und mittlerweile — geschichtliche Entwicklung hört niemals auf — fragwürdig geworden. Der Zukunft gehört, wenn wir recht sehen, der Abbau der nationalen Souveränität, die Reduzierung staatlicher Souveränität und die Entwicklung von einer Reihe von supranationalen, die nationalen Grenzen überwindenden, eigenständigen Einrichtungen mit einer begrenzten Sachaufgabe, deren Erfüllung im gleichgerichteten gemeinsamen Interesse der beteiligten Völker liegt. Das eindimensionale Denken in Staaten wird in der Zukunft abgelöst werden müssen von einer mehrdimensionalen, reicherem, sinnvollerem Gliederung der Ordnung für das Zusammenleben der Menschen und Völker. Nur auf diese Weise lassen sich die Spannungen lösen, die beispielsweise im Minderheitenproblem, im Flüchtlingsproblem, im Problem der weltwirtschaftlichen Verflechtung oder im Problem des modernen technischen Fortschritts stecken, der die Kraft eines einzelnen Staates oder Volkes übersteigt und sie bedroht.

Was die hochpolitischen Machtfragen zwischen den Völkern und Staaten anlangt, so haben sich die Vereinten Nationen als zu ihrer Lösung zu schwach erwiesen. Insbesondere der Weltsicherheitsrat hat im Grund versagt. Seine Wirksamkeit ist nicht nur am sogenannten permanenten Veto der UdSSR gescheitert; er war von Anfang an so angelegt, daß er sich niemals gegen eine Großmacht oder eine entsprechend starke kombinierte Macht einer Mehrzahl von Staaten durchsetzen konnte. Die scheinbare Ausnahme im Fall der Koreakrise ist ebensosehr auf den einmaligen glücklichen Zufall zurückzuführen, daß damals gerade die Vertreter der UdSSR ihre Rechte im Sicherheitsrat nicht wahrnahmen, wie auf die schlagartige Reaktion der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Im dramatischen Kampf der Ungarn erwies sich der Sicherheitsrat ebenso als völlig machtlos wie in der Tschechenkrise 1948, die deshalb mit der Übernahme der Macht durch die Kommunisten endete. In den Krisen im Nahen Osten, im Spannungsfeld zwischen Israel und den arabischen Nachbarstaaten, in der Suezkrise, in der Krise im Libanon, in Syrien und im Irak gelang es nur deshalb eine kritische Entwicklung mit Hilfe der UN zu unterbinden, weil die intervenierenden Großmächte sich selbst Mäßigung auferlegten und sich entschlossen, den Konflikt politisch zu lösen. Nur unter diesen Umständen konnten die Vereinten Nationen, insbesondere ihr Generalsekretär, ihre guten Dienste anbieten und nützlich einsetzen. — Die Folge dieser unzureichenden Wirksamkeit des Sicherheitsrats war zunächst innerhalb der Vereinten Nationen der Versuch, die Verantwortung der Generalversammlung zu stärken. Es sei auf jene Resolution vom 3. November 1950 „Uniting for peace“ hingewiesen und auf die Bildung der sogenannten „kleinen Generalversammlung“.

Die weitere Folge der unzureichenden Wirksamkeit der UN in allen hochpolitischen Machtfragen war die Bildung regionaler Pakte und Bündnisse

zur Sicherung ihrer Mitglieder vor Gefährdungen des Friedens (so das Bündnis der amerikanischen Staaten, die Nato, der Warschauer Pakt, Seato, der Bagdad-Pakt, die arabische Liga usw.) und die ständig zunehmende Verlagerung hochpolitischer Probleme aus dem Schoß der Vereinten Nationen in die Verantwortung der unmittelbar interessierten Mächte und insbesondere in von diesen eigens gebildete Konferenzen, denen die Organisationen der UN nur mehr technische Hilfe leisten. Das gilt ebenso für die Frage der Abrüstung und ihre Überwachung wie für die Frage der Kontrolle über Atomversuche, der weiteren Entwicklung atomarer Waffen und des Versuchs, sie ebenso wie andere Massenvernichtungsmittel auszuschalten. Davon abgesehen gewinnt unverkennbar ganz allgemein neben der politischen Zusammenarbeit und Auseinandersetzung der Staaten und Regierungen in den Gremien der UN die traditionelle diplomatische Tätigkeit zwischen den Staaten, insbesondere zwischen den Großmächten und Machtgruppen, an Bedeutung.

Wir haben neben den sichtbaren politischen Entwicklungen und Ergebnissen innerhalb der verschiedenen Organisationen der Vereinten Nationen mit den diskreten diplomatischen Verhandlungen zwischen den Staaten zu rechnen, die jene Sitzungen, Rededuelle, Resolutionen und Beschlüsse der verschiedenen Gremien der UN vorbereiten und beeinflussen, wie auch mit jenen außerhalb der UN teils öffentlich, teils geheim laufenden, oft höchst intensiven diplomatischen Kontakten und Verhandlungen zwischen den Staaten über hochpolitische Fragen, Kompromisse und Abreden zu rechnen, deren vorteilhafte oder nachteilige und gefährliche Auswirkungen wir unversehens zu tragen haben. Nur ein kleiner Teil dieser mit der UN-Aktivität konkurrierenden politischen Aktivität der Diplomaten und Staatsmänner wird sichtbar in dem Reisefieber und der Reiselust, die seit MacMillans Moskaureise bei allen Staatsmännern ausgebrochen ist. Sie fand symbolhaft in dem sogenannten Geist von Camp David ihren Ausdruck und kulminierte schließlich in der Gipfelkonferenz, die schon gescheitert war, ehe sie begann. Überdenkt man dies alles, so beschränkt sich die Bedeutung der Organisation der Vereinten Nationen für den Bereich der hochpolitischen Machtfragen darauf, allgemeiner Umschlageplatz für politische Meinungen und Ort einer weltweiten öffentlichen Meinungsbildung zu sein, Ventil für die Entladung politischer Spannungen, Kapitol der Welt, das alarmiert, warnt, beschwört und verurteilt, und Apparat, der technische Hilfe und Unterstützung in allen auf den Frieden gerichteten Aktionen leisten kann.

Ganz erheblich günstiger ist das Bild, wenn man die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Bereich des Wirtschaftlichen und Kulturellen, also die Summe der internationalen Zusammenarbeit und ihre Ergebnisse ins Auge faßt, die innerhalb oder unter der Ägide des Wirtschafts- und Sozialrats geleistet worden ist und geleistet wird. Auch hier zunächst einige wenige Fakten und Zahlen, die den Umfang und die Dringlichkeit dieser von den Vereinten Nationen zu bewältigenden Probleme sichtbar machen.

Die Aufgaben reichen von der Entwicklungshilfe für die jungen Völker über den Kampf gegen Hunger und Not, über die Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse einschließlich der Maßnahmen gegen Seuchen, über die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, über die Hebung des zivilisatorischen

und Bildungsstandards der Bevölkerung in aller Welt, über die Bemühungen um die Verbreitung demokratischer Lebensformen bis hin zur Durchsetzung und Sicherung der Menschenrechte und zur Fortentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts. Von den Schwierigkeiten, die dabei zu überwinden sind, erhält man einen Eindruck, wenn man in den Enquêtes und Berichten der Vereinten Nationen beispielsweise liest: Dreiviertel der Menschheit lebt heute unter unzureichenden Bedingungen, die beim gegenwärtigen Stand der menschlichen Kenntnisse, technischen Errungenschaften und Machtmittel beseitigt werden könnten, zwei Drittel der Menschheit sind — in einem bedrohlichen Maß und lebenslang — unterernährt. Die Bevölkerung des freien Europas und Nordamerikas, das sind weniger als 20% der Bevölkerung der Erde, vereinigen auf sich fast 70% des Einkommens der Menschheit. Das Durchschnittslebensalter der heutigen Generation schwankt zwischen 70 Jahren in Westeuropa und 35 Jahren in großen Teilen Asiens. Die Säuglingssterblichkeit beträgt 20 auf 1000 Lebendgeborenen beispielsweise in Schweden und über 100 auf 1000 Lebendgeborenen beispielsweise in einigen südamerikanischen Ländern. Auf 1000 Einwohner in den europäischen Ländern kommt ein Arzt. Das entsprechende Verhältnis in den afrikanischen Ländern ist teilweise 1 zu 50 000 und in anderen überseeischen Ländern noch erheblich ungünstiger. Der Ertrag der Landwirtschaft in Afrika und Asien liegt je Umrechnungseinheit zwischen einem Zehntel und einem Zwanzigstel des Ertrages in Nordamerika. Das Analphabetentum erreicht in Teilen Asiens und Afrikas bis zu 90% der Bevölkerung.

Und was wurde bisher von den Organisationen der Vereinten Nationen geleistet? Es kann sich wiederum nur um einige wenige bezeichnende Beispiele handeln: Ende 1945 ist die Weltbank mit einem Grundkapital von 10 Milliarden Dollar gegründet worden, das zur Zeit verdoppelt, also auf rund 20 Milliarden Dollar gebracht wird. Diese Bank hat bis Ende März 1959 an 49 Länder über 200 Anleihen im Gesamtbetrag von 4,3 Milliarden Dollar gegeben. Der internationale Währungsfond mit Einlagen seiner Mitglieder in einer Gesamthöhe von über 9 Milliarden Dollar dient der Stabilisierung der nationalen Währungen, der Zusammenarbeit auf allen Gebieten der Währungspolitik mit dem Ziel eines ausgeglichenen und störungsfreien Welt Handels. Er hat von 1947 bis Anfang 1959 mit Ausleihen im Gesamtbetrag von 3,3 Milliarden Dollar geholfen. 1958 wurden aus dem Spezialfond der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Entwicklung junger Staaten über 20 Millionen Dollar zur Verfügung gestellt. Außerdem erhielten im selben Jahr über 100 Länder und Gebiete auf Grund des Programms für die technische Hilfe zur wirtschaftlichen Entwicklung Leistungen im Gesamtwert von rund 33,8 Millionen Dollar. In ähnlicher Höhe bewegt sich die Flüchtlingshilfe für 1958, die im Rahmen der Vereinten Nationen aufgebracht worden ist. Die Gesamtaufwendungen für die Palästina-Flüchtlinge allein beliefen sich auf insgesamt 35 Millionen Dollar. Über 50 Millionen Säuglinge und Schwangere profitierten 1958 von dem United Nations Childrens Fund, der in dem genannten Jahr Aufwendungen in Höhe von mehr als 8,5 Millionen Dollar machte. Das Budget der Unesco für 1959 sah an Ausgaben zur Verwirklichung ihrer Hilfsprogramme den Betrag von 9,5 Millionen Dollar vor. Die Weltgesundheitsorganisation gab für ihr Programm 1958

über 13,5 Millionen Dollar aus. Hinter diesen nüchternen Zahlen steckt eine Unsumme vorbereitender, statistischer und koordinierender Arbeit, stecken intensive und umfangreiche Unterstützungen ganz konkreter Wirtschaftsprojekte und wirksame Hilfe für viele Millionen von menschlichen Existenzen. Dahinter steckt aber auch die Leistung jenes Heeres von Werkmeistern, Lehrern, Experten und Beratern, die sich den jungen, den zivilisatorisch-technischen Anschluß an die alte Welt suchenden Völkern und Regierungen zur Verfügung gestellt haben, und die unschätzbar wichtige, menschlich-unmittelbare Kommunikation, die die umfangreichen, sogenannten Studien- und Stipendiatenprogramme vermitteln.

Aber auch in diesem Bereich gilt es, die Proportionen und Entwicklungstendenzen zu sehen: Auch hier konkurrieren mit den Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen die Anstrengungen der einzelnen Staaten und Regierungen. In diesem Zusammenhang muß insbesondere auf die großartigen Leistungen der Vereinigten Staaten von Nordamerika hingewiesen werden, deren gesamte Nachkriegshilfe in der Zeit von 1949 bis 1956 nicht weniger als 57,5 Milliarden Dollar betrug, von denen mehr als 50 Milliarden unentgeltliche Zuwendungen darstellten. Allein für das Jahr 1960/61 sieht das Budget der USA 4,2 Milliarden Dollar für Entwicklungshilfe vor. Dieser Tatbestand wird noch einprägsamer, wenn man gegenüberstellt, daß die Ostblockländer, d. h. im wesentlichen Sowjetunion und China, von 1954 — vorher gab es von dieser Seite keine Hilfe — bis 1958 Wirtschaftshilfe an außerhalb stehende entwicklungsbedürftige Länder nur in Höhe von insgesamt 2 Milliarden Dollar vertraglich versprochen haben. Man muß allerdings hinzufügen, daß sich dieses Bild in den letzten beiden Jahren verschoben hat. Die Sowjetunion hat ihre Anstrengungen gewaltig gesteigert und mit gezielten Hilfen zugunsten einzelner afrikanischer Staaten dort die USA überflügelt. Die angedeutete Situation zeigt außerdem, daß es offenbar die leistungs- und wirtschaftsstarken Nationen vorziehen, ihre Hilfe unmittelbar den notleidenden oder entwicklungsbedürftigen jungen Staaten zu gewähren und aus naheliegenden Gründen nicht bereit sind, sie über die Organisationen der Vereinten Nationen wirksam werden zu lassen.

Eine Würdigung verdient schließlich das Bemühen der Vereinten Nationen um die Sicherung einer Friedensordnung und eines angemessenen Lebensstandards durch das Recht. 1948 ist es gelungen, eine allgemeine Deklaration der Menschenrechte zu verabschieden, freilich ohne rechtliche Verbindlichkeit für die Mitglieder. Seitdem bemüht sich die innerhalb des Wirtschafts- und Sozialrats gebildete Kommission für die Menschenrechte um die Formulierung eines von den Mitgliedstaaten zu ratifizierenden völkerrechtlichen Abkommens über die Menschenrechte, ähnlich der Charta der Menschenrechte, die für die Mitglieder des Europarats und deren Bürger bereits verbindliches Recht ist. In ähnlicher Weise sollen Teile des Völkergewohnheitsrechts kodifiziert werden.

Zur Entscheidung von völkerrechtlichen Streitigkeiten endlich stellen die Vereinten Nationen ihren Mitgliedern den Internationalen ständigen Gerichtshof in Den Haag zur Verfügung. Gewiß eine Institution mit Tradition, qualitativ hervorragend besetzt, eine Institution von höchstem Rang, hervorragender politischer Bedeutung und unangefochtener Autorität, deren

gutachtliches Wirken besonders verdienstvoll war und ist. Aber es ist eben doch kein Gericht mit einer Kompetenz, die unabhängig von der Anerkennung der Streitenden wäre; das also von einer Seite angerufen werden könnte, mit der Folge, daß sich die andere einlassen und dem Spruch des Gerichts unterwerfen müßte. Das Gericht kann von vornherein nur entscheiden, wenn die Streitteile die Zuständigkeit im konkreten Streitfall vereinbaren und sich der Entscheidung unterwerfen. So sehr diese fakultative Streiterledigung durch Gerichtsspruch dem Umstand Rechnung trägt, daß es dem Gericht ohnehin an der Zwangsgewalt fehlen würde, einen Widerstrebenden zur Anerkennung und Durchsetzung des Urteils zu zwingen, so offenkundig liegt die Schwäche dieses internationalen Gerichtsschutzes zutage. Daß in diesem Punkt heute schon durchaus mehr erreichbar ist, beweisen die Einrichtung und die Zuständigkeiten des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg und des Straßburger Gerichts, der Kommission zum Schutz der europäischen Menschenrechtscharta.

Aber diese Betrachtungen über die internationalen Bemühungen um rechtliche Sicherung der Menschenrechte und des internationalen Verkehrs und um Gerichtsschutz werden von einer weit bedeutenderen und allgemeineren Problematik überschattet: Wie weit kann es denn überhaupt gelingen, in gewissen fundamentalen Fragen einheitliche, weltweit geltende Rechtsregeln zu entwickeln, die mehr sind als nur formale Spielregeln? Gut, über die Unabhängigkeit der Gerichte, über den Grundsatz des gesetzlichen Richters, über den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, über die Gewährung von Gerichtsschutz gegen Rechtsverletzungen, über demokratische Spielregeln, Mehrheitsprinzip und Minderheitenschutz, über die freie Bildung politischer Parteien, über den Satz *nulla poena sine lege*, über die Immunität der Diplomaten und ähnliches werden sich wahrscheinlich allgemeine und hinreichend eindeutige Regeln aufstellen und vereinbaren lassen. Wie steht es aber mit Normen materialen Inhalts? Schon eine Einigung über die Formulierung der Menschenrechte in rechtlich verbindlicher Form bereitet fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Es genügt ja nicht, persönliche Freiheit, Gewissensfreiheit und Versammlungsfreiheit zu garantieren; entscheidend ist doch, die Grenzen dieser Freiheiten zu fixieren, insbesondere auch dem Gesetzgeber Grenzen zu setzen für den Erlass von Gesetzen, die jene Freiheiten einschränken. Genau in dieser wichtigen Teilfrage gehen die nationalen Rechtsordnungen und die Rechtsvorstellungen der Staaten, Völker, Kulturkreise aber weit auseinander. Stellen wir zur Verdeutlichung nur einige willkürlich aus der Fülle der Fälle herausgegriffene Fragen: Kann der Staat die Meinungs- und Pressefreiheit einschränken, indem er die Kritik an Einrichtungen oder an Maßnahmen der Regierung oder staatlicher Behörden unter Strafe stellt? Kann ein Staat durch Gesetz ebenso wie die Wehrdienstpflicht auch eine allgemeine Arbeitsdienstpflicht einführen oder aus sicherheitspolitischen Erwägungen Arbeitszwangslager errichten? Kann der Staat Geburtenkontrolle erzwingen, indem er beispielsweise die Schwangerschaftsunterbrechung legalisiert? Wie steht es mit der entschädigungslosen Enteignung? usw.

Aber selbst gesetzt, es gelänge, eine allgemein anerkannte Formel zu finden, die die Grenzen jener Freiheiten der Bürger und die damit durchaus

nicht identischen Grenzen bestimmen soll, die der staatlichen Gewalt gegenüber den Bürgern gezogen sind, dann muß doch befürchtet werden, daß jeder Staat, jedes Volk die Formel, auf die man sich geeinigt hat, in je verschiedener Weise auslegt, sie also trotz des scheinbar eindeutigen Wortlauts mit verschiedenem rechtlichen Gehalt füllt. Es läßt sich ja nicht übersehen, daß jene Formulierungen von Menschenrechten, Grund- und Freiheitsrechten in ihrer Bedeutung abhängig sind und beeinflußt werden von der Vorstellung, die die Menschen, die Regierungen, die Völker mit den Begriffen Freiheit, Staat, menschliche Persönlichkeit, Verhältnis von Gemeinschaft zu Individuum, Gemeinwohl und von dem Verhältnis der verschiedenen Werte zueinander verbinden. Wir katholischen Christen pflegen die eben dargestellten Schwierigkeiten zu unterschätzen, weil wir die Gewißheit besitzen, daß Rechtssätze mit einem eindeutigen materialen Gehalt, Rechtssätze, die mit demselben Inhalt alle Menschen, alle Völker, alle Regierungen in gleicher Weise rechtlich unmittelbar verpflichten, keine bloße Phantasie und kein bloßer Wunschtraum sind, sondern mit dem Recht als einer objektiven, in der Grundstruktur unveränderbaren Wertordnung notwendig mitgegeben sind. Aber daß dies objektiv wirklich so ist, daß es also ein alle Menschen, alle Völker, alle Regierungen gleicherweise mit seinen elementaren Verbotsnormen unmittelbar und absolut bindendes Naturrecht gibt, und daß wir es wissen, vermag die Tatsache nicht aus der Welt zu schaffen, daß nicht wenig Menschen und nicht wenig Völker diese allgemein gültigen fundamentalen Rechtssätze nicht anerkennen und daß die verschiedenen nationalen, positivrechtlichen Rechtsordnungen jenes Naturrecht teilweise ignorieren oder ihm widersprechen. Solange dem aber so ist, bleibt jedenfalls jede Übereinkunft über Sätze des Rechts mit materialem Inhalt, die für alle Staaten und alle Bürger dieser Erde verbindlich sein sollen, fragwürdig, mehrdeutig und oft von nur relativ beschränktem Wert für die Verstärkung des Rechtsschutzes der Menschen. Zu Ende gedacht, darf man sogar die Frage stellen, ob nicht unter Umständen eine solche Vereinbarung der Rechtsverbindlichkeit ermangelt, weil ihr Inhalt überhaupt nicht eindeutig ermittelt werden kann. Sie hat dann ihren Wert als Deklaration, als Appell an das moralische Gewissen der Welt, ihr fehlt aber die Rechtsqualität.

Schlimm genug, daß also die Bemühungen der Vereinten Nationen um zusätzliche rechtliche Sicherungen der Freiheit des Menschen von der Sache her, aus der augenblicklichen geistig-gesellschaftlich-politischen Verfassung der Völker heraus ihre unübersteigbaren Grenzen finden, daß selbst die um die rechtliche Sicherung der Freiheit des Menschen redlich Bemühten innerhalb der UN mit ihren Anstrengungen sehr rasch an die Grenze ihrer Wirksamkeit gelangen. Was aber auch den Optimisten heute an der Einheit der Welt als einer politisch realisierbaren und rechtlich stabilisierbaren Wirklichkeit verzweifeln lassen muß, ist etwas noch viel Schlimmeres, vor dem wir die Augen nicht verschließen sollten: Es gibt heute innerhalb der Staatengemeinschaft und unter den Regierungen keine allgemeine Übereinstimmung mehr über die Funktion des Rechts, über das Verhältnis des Menschen zum Recht und über das Verhältnis des Staates zum Recht. Für die einen gilt: das Recht bindet, bündigt, zügelt und begrenzt die Macht und macht ihre Ausübung durch den Mächtigen berechenbar und erträglich. Das Recht

beherrscht mit seinem absoluten Geltungsanspruch die Macht, den Menschen und den Staat. Für den andern ist das Recht Produkt der Macht, Mittel zur Vergrößerung der Macht; der Mächtige beherrscht das Recht und das heißt, er beruft sich auf das Recht, solange es ihm vorteilhaft scheint. Aber es gibt für ihn überhaupt kein Recht, das ihn, den Mächtigen, gegen seinen Machtwillen und gegen seine Interessen bindet; er zieht nur seinen Vorteil daraus, daß die andern sich an das Recht gebunden fühlen. Das ist die Situation unserer Zeit, das ist, ohne Übertreibung, der Gegensatz, der in der Auffassung von Recht zwischen der freien Welt und den kommunistischen Staaten besteht.

Die Vertreter dieser beiden miteinander unvereinbaren gegensätzlichen Grundauffassungen sind vereinigt in den Vereinten Nationen und haben eine Vereinbarung, und das heißt aber doch eine „rechtliche“ Vereinbarung, als Grundlage für ihre Zusammenarbeit geschlossen, die immer neue rechtliche Absprachen, Maßnahmen, Regelungen, Konventionen und Verträge hervorbringt. Ziehen wir ganz nüchtern die Konsequenzen aus diesem Tatbestand. Sie sind ebenso unerhört wie bestürzend: Zwischen allen Mitgliedern der Vereinten Nationen bestehen natürlich nach unserer, um nicht zu sagen nach der allein richtigen Auffassung vom Recht, objektive, inhaltlich eindeutige Rechtsbeziehungen. Aber sie sind infolge jener politisch-soziologischen, effektiven, fundamentalen Differenz in der Auffassung vom Recht bar jeder Wirksamkeit im Sinn eines Darauf-Vertrauen- und Bauen-Könnens. Die prinzipielle Ausgangslage ist für die Mitglieder der Vereinten Nationen je nach ihrem Verhältnis zum Recht eine zwar unsichtbare, durch die formalen Vertragstexte und Abreden verdeckte, aber deshalb um so gefährlichere Ungleichheit: Diejenigen, die das Recht als eine über ihnen stehende, sie strikt bindende, objektive, nicht beliebig verfügbare Ordnung anerkennen, geben jedermann und insbesondere allen Mitgliedern der Staatengemeinschaft und allen für sie verantwortlich Handelnden die Gewißheit und Sicherheit, daß sie sich aus Rechtsgründen verpflichtet fühlen, sich an das Recht zu halten, auch wenn es ihnen lästig oder drückend wird, auch gegenüber denjenigen, die es verletzen, mißachten oder prinzipiell nicht anerkennen.

Das so verstandene Recht gewährt auch dem Gegner, dem politisch Ohnmächtigen, dem Rechtsbrecher und dem grundsätzlich das Recht Verleugnenden die Wohltat des Rechts und damit Rechtssicherheit, die Verbürgung, daß seine Rechte, Positionen, Werte in derselben verpflichtenden Weise geachtet werden wie die entsprechenden eigenen Rechte, Positionen, Werte, die den Schutz der Rechtsordnung genießen. Die andern aber, denen prinzipiell Recht nur Produkt der Macht und Mittel zur Vergrößerung der Macht ist, die kraft ihrer souveränen Herrschaft über das Recht niemals gegen das Recht handeln können, stehen von vornherein nicht in einer Bindung an das Recht, die dem Partner, dem Gegner, dem politisch Ohnmächtigen oder gar dem politischen Feind Gewähr geben könnte, daß seine Rechte, Positionen, Werte ebenfalls anerkannt, respektiert, gesichert sind. Zu ihrer Freiheit vom Recht im Sinn seiner objektiven allgemeingültigen Verbindlichkeit kommt, um die Ungleichheit vollständig zu machen hinzu, daß sie ihr Gegenüber kraft seiner Vorstellung vom Recht gebunden wissen und es auf diese seine Rechtsbindung verweisen und festlegen können.

Ich weiß nicht, ob dieser Tatbestand im Bewußtsein der Verantwortlichen allgemein und in jedem Augenblick lebendig ist; der Öffentlichkeit jedenfalls ist er ganz offensichtlich nicht gegenwärtig. Sonst könnte nicht die Überraschung und Ratlosigkeit darüber so groß und allgemein sein, daß beispielsweise in den Augen des Marxismus-Leninismus ungerechte Kriege und Gewaltmaßnahmen nur von nichtkommunistischen Staaten und Regierungen ausgehen können, daß Konferenzen, diplomatische Abreden und Verträge stets nur von den freien Völkern und Regierungen gesprengt, mißbraucht und verletzt werden können; daß nur die Regierungen der freien Welt andere Völker unterdrücken können, während der Kommunismus sie notwendigerweise befreit; daß jene kommunistischen Staaten von ihrem Standpunkt aus durchaus guten Gewissens ganz unbefangenen Erklärungen, wie die Charta der Vereinten Nationen und die Deklaration der Menschenrechte, unterschreiben und sich darauf berufen, ohne daß sich bei ihnen auch nur ein Gefühl der inneren Widersprüchlichkeit regt im Hinblick auf die Prinzipien ihrer eigenen Politik und auf die von ihnen fortwährend neugeschaffenen und aufrechterhaltenen Realitäten, die nach unserer Auffassung unvereinbar sind mit dem in jenen internationalen Vertragstexten und im Recht enthaltenen allgemein gültigen Verpflichtungen. Natürlich können auch Staaten und Regierungen der freien Welt das Recht verletzen, sich eines Rechtsbruchs schuldig machen. Aber eben sie wissen, daß sie Unrecht tun, daß sie die Rechtsordnung verletzen. Es macht aber einen fundamentalen Unterschied aus, ob ich etwas schlechten Gewissens tue und den Vorwurf, das Recht verletzt zu haben, auf mich lade, oder ob ich dasselbe mit gutem Gewissen und unter Berufung auf das Recht tue, mit dem Anspruch, ich verhalte mich gemäß dem Recht oder ich verwirkliche gar das Recht, das ich, der Herr über das Recht, mit meinem Tun zugleich geschaffen habe.

Das alles ist ohne Vorwurf gesagt. Es geht nur darum, Tatsachen ernst zu nehmen und den Folgerungen nicht auszuweichen, die für die Beurteilung der Wirksamkeit internationaler Einrichtungen im allgemeinen und der Organisationen der Vereinten Nationen im besonderen wesentlich sind. Dem angedeuteten Tatbestand wird man auch keineswegs dadurch gerecht, daß man sein kritisches Augenmerk nur auf *eine* Seite richtet. Nicht minder dringlich ist die Prüfung, ob denn nicht auch außerhalb des Marxismus-Leninismus die Staaten und Regierungen im internationalen Bemühen um die Sicherung des Friedens und der Wohlfahrt der Völker, im Streben nach der Verwirklichung der Einheit der Welt das Urverhältnis zwischen Recht und Macht, die Herrschaft des Rechts nicht ernst genug nehmen. Machen sie in ihren konkreten Maßnahmen hinreichend glaubhaft, daß sie das Recht für alle in gleicher Weise anerkennen und sich ihm unterworfen wissen, mag es ihren Interessen und Ambitionen förderlich oder hinderlich sein, mag es ihnen oder einem politischen Gegner zugute kommen, weil es in jedem Fall allen frommt, weil es das unerläßliche Fundament allen Gemeinschaftslebens, auch des weltweiten internationalen Gemeinschaftslebens der Völker bildet?

Wir wollen das Thema nicht ins Aktuell-Politische ausweiten. Aber so viel sollte klar sein, daß diese Überlegungen die gefährliche Zweideutigkeit der Koexistenz-Parole erhellen, die seit einiger Zeit mit suggestiver Kraft um

die Welt geht. Die Einheit der Welt kann man nicht herstellen, indem man sich auf Parolen einigt, Deklarationen verabschiedet, Formel-Kompromisse schließt oder auch Gesetzestexte formuliert, unter denen jeder das ihm Passende verstehen kann. Die Einheit der Welt läßt sich nur anstreben, wenn man das Recht in einer allen gemeinsamen Bedeutung, als die eindeutige, objektive, alle in gleicher Weise absolut bindende Wertordnung zum Fundament der gemeinsamen Arbeit macht. Koexistenz auf dieser Grundlage — ja! Koexistenz als Ausdruck eines moralischen Relativismus und Indifferenzismus — nein! Ebenso wenig Koexistenz als Anerkennung begangenen Unrechts, als taktisches Mittel, den Status quo zur Bastion auszubauen, von der aus, sobald die politische Machtlage es gestattet, zu weiteren Eroberungen angetreten werden kann, d. h. Ablehnung der Koexistenz als Mittel der Verführung zur Schwäche oder als Mittel zur Tarnung eigener Machtpolitik.

Nun erhebt sich aber mit aller Dringlichkeit die Frage: Welche Aufgaben, welche Pflichten erwachsen der katholischen Presse aus der dargelegten Situation? Wenn es zur öffentlichen Aufgabe der Presse gehört, die Leser zu informieren, so heißt das für uns zu prüfen, ob die katholische Presse dieser Informationsaufgabe bezüglich der internationalen Einrichtungen genügt hat. Wenn wir recht sehen, kann man diese Frage guten Gewissens schwerlich bejahen. Prüfe jeder die eigene Zeitung, wieviel sie im letzten Monat oder im letzten Jahr über die Organisation, die Einrichtungen der Vereinten Nationen, über ihre Kompetenzen berichtet hat. Was lasen wir über ihre Tätigkeit, über ihr Budget, über konkrete Erfolge oder Programme? Es ist enttäuschend wenig; es ist zu wenig, um bei dem Leser überhaupt das Interesse für die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu wecken, geschweige um ihn instandzusetzen, sich ein Bild von der Wirklichkeit dieser Beziehungen zu machen.

In der Regel unterscheiden sich diese sporadischen Nachrichten in der katholischen Presse, weil sie von den allgemeinen Nachrichtebüros übernommen werden oder einfach die informativen Verlautbarungen der Pressestellen der internationalen Organisationen wiedergeben, in nichts von den Meldungen in der übrigen Presse. Nun verbürgen aber diese Nachrichtebüros keineswegs, daß ihre Informationen vollständig sind und der Wirklichkeit entsprechen. Es wäre deshalb gerade eine spezifische Aufgabe der katholischen Presse, sich selbst die Informationen zu beschaffen, etwa die umfangreichen amtlichen Publikationen zu studieren und das von der übrigen Presse Verschwiegene oder als uninteressant beiseite Gelassene zu bringen. Es gibt da wichtige, ja entscheidende Unter- und Obertöne, die im Chor der öffentlichen Meinung nicht fehlen dürfen. Es ist auch nur zu verständlich, daß die allgemeine Tagespresse regelmäßig unter dem Gesichtspunkt des nationalen Interesses informiert. Die katholische Presse sollte weiterblicken, ihre Verantwortung weiterspannen und deshalb über die größeren Zusammenhänge informieren, auch sachlich informieren, wo ein vordergründiges nationales Interesse dem allgemeinen internationalen Interesse an Stärkung des Rechts und des Friedens unterzuordnen ist.

Wir haben zu zeigen versucht, wie vielschichtig der Bereich der internationalen Beziehungen zwischen den Staaten, auf dem Boden der Organisationen der Vereinten Nationen und der mit ihnen verknüpften oder mit

ihnen konkurrierenden Einrichtungen ist. Die sachgerechte Würdigung dieser Vorgänge und Entwicklungen ist weitaus schwieriger und komplizierter, als die Presse im allgemeinen und die katholische Presse im besonderen anzunehmen scheint. Es gibt auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen zwischen den Staaten und Regierungen so viel Erregendes, Problematisches, Gefährliches und Unverantwortliches, daß die katholische Presse sehr viel intensiver als bisher dazu Stellung nehmen sollte. Die kritische Würdigung am Maßstab der katholischen Sittenlehre ist unerhört wichtig, ja unerlässlich, um den katholischen Leser instandzusetzen, sich ein zutreffendes Urteil über die Vorgänge zu bilden. Ja sie ist unerlässlich, um die öffentliche Meinung in Übereinstimmung mit der Wirklichkeit zu bringen. Man muß sich der Macht bewußt sein, die die katholische Presse darstellt, wenn sie die Macht nur verantwortungsvoll zu gebrauchen bereit ist.

Nicht minder wichtig scheint, daß die katholische Presse mehr als bisher für den Gedanken internationaler Zusammenarbeit bei den Lesern wirbt, ihre Kräfte mobilisiert in Richtung auf das Ziel einer auf Recht und Freiheit begründeten friedlichen Einheit der Welt. Es genügt nicht, die Völker, die Menschen in allen fünf Erdteilen in ihrer Sehnsucht nach Frieden, in ihrem gefühlsmäßigen Verlangen nach größerer Sicherheit und besserem Leben zu bestätigen. Nötig ist — und die katholische Presse hat dazu ihren Teil unter Rückgriff auf die katholische Sitten- und Soziallehre beizutragen —, diese Menschen zur aktiven Anteilnahme an den Problemen internationaler Friedenssicherung zu ermuntern, sie auf konkrete Ziele und auf die richtigen Grundsätze sowie auf die realisierbaren Schritte zur Verwirklichung jener Ziele hinzuwirken. Die eindringlichen Ermahnungen und Beschwörungen Pius' XII. und Johannes' XXIII. zu unserem Thema sind nicht nur an die Glieder der Kirche, an den religiösen Menschen gerichtet, sondern auch an den Bürger, an den Menschen, der im Leben, in der Wirtschaft, in der Politik steht. Das kommt aber in der Art, in der die katholische Presse darüber berichtet, wirklich nicht zum Ausdruck.

Heute kann keine katholische Zeitung die ihr obliegende Aufgabe allein und aus eigener Kraft erfüllen. Sie bedarf einer intensiven und engen Zusammenarbeit der katholischen Presse, und zwar über die nationalen Grenzen hinaus. Dazu genügt es nicht, Mitglied der internationalen Union der katholischen Presse zu sein, sich zu ihren Zielen zu bekennen und an ihren Kongressen teilzunehmen. Die Zusammenarbeit, die ich meine, verlangt eine umfassende, intensive, wechselseitige Kontaktnahme in der täglichen Redaktionsarbeit, Austausch des Materials, koordinierte und gezielte Publikationen zu konkreten Entwicklungen, Mitwirkung durch eigene Veröffentlichungen innerhalb eines vereinbarten Rahmenprogramms, publizistische Auswertung eines in einer katholischen Zeitung erschienenen bedeutsamen Kommentars durch ausgiebige Zitierung in der übrigen katholischen Presse. Man könnte sich sogar vorstellen, daß die katholischen Presseorgane generell vereinbaren, daß sie über die nationalen Grenzen hinweg wechselseitig Leitartikel, Beiträge eines prominenten Mitarbeiters, eines Staatsmannes, eines Politikers übernehmen oder, wie etwa die Deutsche Tagespost, grundsätzliche Veröffentlichungen des Osservatore Romano bringen, um der katholi-

schen Presse als ganzer größere Resonanz in der öffentlichen Meinung zu verschaffen.

Über die von der Sache her geforderte technische Zusammenarbeit hinaus muß innerhalb der katholischen Presse der Welt das Gebot der Solidarität wirksam sein. In diesem Punkt könnte noch einiges geschehen. Vor allem zwei Situationen sind nur zu bewältigen aus der spontanen Initiative, die der Solidarität entspringt: Es gibt gelegentlich Umstände, unter denen die Presse, auch die katholische Presse eines Landes, gewisse Reaktionen innerhalb der Organisation der Vereinten Nationen oder innerhalb der internationalen Beziehungen der Regierungen entweder nicht berichten oder doch nicht kommentieren kann. Dann muß darüber in der katholischen Presse der übrigen Welt das gesagt werden, was die katholische Presse jenes Landes zu sagen hätte und nicht äußern kann. Wir haben auch gelegentlich zu beklagen, daß die katholische Presse oder eine einzelne katholische Zeitung eines Landes wegen der furchtlosen Wahrnehmung ihrer Aufgabe bei Berichterstattung und Kritik der internationalen Beziehungen dem Druck der Behörden ihres Landes ausgesetzt ist. Dann muß die Regierung dieses Landes künftig wissen, daß die gesamte katholische Presse der Welt diese Angriffe auf die Pressefreiheit mit einer solidarischen Abwehr beantworten wird.

Um am Ende noch einmal auf das Thema zurückzukommen: „Der Einheit der Welt entgegen“! Der Christ, die katholische Presse im besonderen, muß begreifen, daß es unter den Problemen dieser Welt kaum ein dringlicheres, die Gewissen stärker berührendes gibt als das der Erhaltung und Sicherung einer friedlichen Welt, in der alle Völker in Freiheit, ohne Not und unter menschenwürdigen Bedingungen leben können. Alle Bestrebungen, die diesem Ziel dienen, verdienen unsere Unterstützung, mehr noch: verpflichten uns im Gewissen, sie nach Kräften zu fördern.

Zu den Instrumenten, die unentbehrlich sind, jenem hohen Ziel näherzukommen, gehören die Organisationen der Vereinten Nationen und ihre Hilfseinrichtungen, wie auch die regionalen, friedenssichernden und den sozialen Standard der Völker verbessernden Zusammenschlüsse der Staaten und alle dem gleichen Zweck dienenden Maßnahmen und Einrichtungen der einzelnen Staaten.

Aber übersehen wir darüber nicht, daß diese zwischenstaatlichen und staatlichen Einrichtungen noch keineswegs befriedigend funktionieren, daß in ihnen Ansätze zu desintegrierenden Entwicklungen sichtbar sind, daß einzelne unter ihrer Verantwortung getroffene konkrete Maßnahmen, gemessen am christlichen Sittengesetz, unsere Kritik herausfordern müssen.

Die Anstrengungen dieser zwischenstaatlichen und staatlichen Organisationen konkurrieren mit den vielfältigen Anstrengungen anderer freier Kräfte, Gruppen und Verbände der Gesellschaft. Darum werden alle diese Anstrengungen vergeblich sein, wenn es nicht gelingt, die Völker, die Menschen in aller Welt und die öffentliche Meinung stärker als bisher für eine Mitarbeit zu gewinnen an der Verbesserung der Lebensbedingungen in der Welt und an der Sicherung eines Friedens, der auf dem Recht gründet und die Freiheit verbürgt. Das heißt aber: erst die moralische Kraft der Menschen und

Völker, ihr Engagement für jene Grundwerte, ihr höchst persönlicher Beitrag und ihr Opfer verbürgen den gerechten Frieden, die Freiheit und die Wohlfahrt auf dieser Welt.

Dabei darf allerdings die Einheit der Welt nicht Uniformität der Welt bedeuten, sondern muß verstanden werden als reich gegliederte, wohlgeordnete Vielfalt, die geistig geeint ist durch die übereinstimmende, allgemeine Anerkennung der gemeinschaftsbildenden Grundprinzipien ausgleichender Gerechtigkeit und tätiger Liebe.

ZEITBERICHT

Grundlinien des Kultraums — Katholischer Kirchenbau in Frankreich
— Der sowjetrussische Erfolg bei den olympischen Spielen — Der XI.
Internationale Historikerkongreß in Stockholm 1960

Grundlinien des Kultraums

Die diesjährige Tagung des französischen „Pastoral-liturgischen Zentrums“, die Ende August, Anfang September in Versailles stattfand, stand unter dem Thema: „Der Ort der Zelebration“. Als Ergebnis wurden folgende Grundlinien des Kultraums mitgeteilt, die wir zum Teil in freierer Zusammenfassung wiedergeben.

Eine Kirche ist nicht einfach das Gegenstück zum Tempel in Jerusalem; sie ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde sich versammelt. Sie ist in erster Linie Haus des Volkes Gottes und erst in zweiter Linie Haus Gottes; ist doch der eigentliche Tempel des lebendigen Gottes die aus der Gemeinschaft der Gläubigen aufgebaute lebendige Kirche. Unsere Kirchen haben zuerst einen ganz praktischen Zweck: sie ermöglichen der örtlichen Gemeinde, sich zum Gottesdienst zu versammeln. Darüber hinaus haben sie eine geistige Funktion: der versammelten Gemeinde, etwa durch die Ikonographie, die Fülle der Gesamtkirche zur Anschauung zu bringen.

Daraus ergeben sich Folgerungen für die architektonische Gestaltung des Kirchenraums. Bestimmend sind die lebendigen Teilnehmer am Gottesdienst, Klerus und Gemeinde, und nicht so sehr materielle Gegenstände. Der hierarchischen Gliederung der Gottesdienstteilnehmer hat die des Raumes zu entsprechen; die Architektur soll dem gemeinsamen heiligen Tun förderlich sein. Im wesentlichen zeichnet sich heute eine dreifache Forderung an den Kirchenbau ab: die Ermöglichung einer intensiven Teilnahme aller am Gottesdienst; die Berücksichtigung der hierarchischen Struktur von Klerus und Gemeinde; die neugewonnene Betonung der Liturgie und der Verkündigung.

Der Priester ist Vorsteher und Leiter jeglicher liturgischen Funktion und als solcher herauszustellen (man denke an die Kathedra des Bischofs in den alten Basiliken). Der zentralen Stellung des Altars entspricht am besten der Platz zwischen Presbyterium und Gemeinde. Ähnlich gebührt dem Ambo für Lesung und Predigt ein weithin sichtbarer Platz. Ein weiterer Ambo wird für einen liturgischen Ansager (*commentateur*) empfohlen. Das Kirchenschiff selbst ist keineswegs einfach ein ungegliederter mit Stühlen oder Bänken vollgestellter Raum. Es ist der Raum für das Volk Gottes und für die Zwecke der gottesdienstlichen Handlung zu gliedern. Die Gemeinde sollte in ihm ihre Zusammengehörigkeit wirklich erleben kön-